

Est. A-15410

pd
Entwurf

einer

Marktordnung

für die Stadt Reval

und einer

Instruction

für die

Revalsche Handelsdeputation.



Tartu Riikliku Ühiskooli
Raamatukogu

499467

Reval, 1887.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

Gedruckt auf Verfügung des Revalschen Stadthauptes.

Est.A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

35185

An die Stadtverordneten-Versammlung.

Bericht

der zur Ausarbeitung von Instructionen für
den Marktvogt und die Handelsdeputirten
niedergesetzten Commission.

Indem die unterzeichnete Commission der Stadtverordneten-Versammlung die von ihr ausgearbeiteten Entwürfe zur Begutachtung vorzulegen sich beehrt, erachtet sie es für angezeigt, zur Motivirung der von ihr vertretenen Ansichten Folgendes voranzuschicken:

Bei der Kenntnißnahme der seither geltenden alten „Marktordnung für die Stadt Reval“ konnte sich die Commission der Einsicht nicht verschließen, daß die im Laufe der letzten Jahre immer fühlbarer zu Tage getretenen Uebelstände bei der Beaufsichtigung des Markthandels nicht so sehr auf dem Mangel nöthiger Instructionen für den Marktvogt und dessen Gehilfen, als vielmehr auf dem seit Einführung der neuen Städteordnung eingetretenen Wegfall der erforderlichen Controle über die Thätigkeit des Marktvogtes beruhten. Diese Controle, die bisher vom Commerziengericht, resp. dem Commerzienbürgermeister geübt war, fiel nach Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 der neuen Stadtverwaltung zu, welche die alte Marktordnung fortbestehen ließ, ohne für die Schaffung eines neuen Oberaufsichtsorgans Sorge zu tragen.

Die Commission erachtete es daher, bevor sie an die Ausarbeitung der Instructionen für den Marktvogt schritt, für ihre erste Aufgabe, eine ständige Controle über die Thätigkeit des letzteren zu organisiren. Es entstand hierbei die Frage, ob diese Controle unentgeltlich von dazu gewählten Gliedern der Stadtverordneten-Versammlung auszuüben oder einem speciell zu diesem Zweck anzustellenden und zu besoldenden städtischen Beamten zu

übertragen sei. Die Commission glaubte sich für letzteres entscheiden zu müssen, da ihrer Ansicht nach gelegentliche Revisionen des Markthandels durch dazu delegirte Glieder der Stadtverordneten-Versammlung zur Abstellung der gegenwärtig herrschenden Uebelstände nicht genügen würden und eine fortdauernde wirksame Controlle über die straffere Handhabung der Marktpolizei nur von einem ständigen Beamten zu erwarten steht.

Zu diesem Zweck schlägt die Commission die Creirung des Postens eines Marktinspectors vor, dem die unmittelbare Controlle über die Thätigkeit des Marktvogtes und der Marktvogtgehilfen übertragen, welcher selbst aber der Controlle der von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Zahl ihrer Glieder zu wählenden Marktherrn und des Stadtamtes unterstellt ist.

Bei der Einfügung dieser neuen Organe in den Rahmen der seitherigen Marktordnung mußte letztere selbst in manchen wesentlichen Punkten Abänderungen unterzogen werden, so daß die Commission ihre Arbeit nicht auf den Entwurf von Instructionen für den Marktvogt beschränken konnte, sondern die ganze bisherige Marktordnung einer Umarbeitung unterziehen mußte.

Außer der oben angeführten alten „Marktordnung für die Stadt Reval“ vom 12. December 1868 haben der Commission bei dieser Umarbeitung die einschlägigen Ortsstatuten der Städte Riga, Dorpat, Pernau, Mitau, Libau und Helsingfors als Vorlage gedient.

Bei dem Entwurfe der Instructionen für die Handelsdeputirten haben der Commission lediglich die bezüglichen Bestimmungen des Reglements für die Handels- und Gewerbesteuer zur Richtschnur gedient, und zwar: a. das „Reglement für die Handels- und Gewerbesteuer“ vom 9. Februar 1865; b. die Beilage zu Art. 464 des Pöschlin-Statuts, Bd. 5 des RGSb. (Fortf. vom Jahre 1876) und c. der Separat-Abdruck des letzterwähnten Reglements vom Jahre 1886 mit den inzwischen eingetretenen Neuerungen.

Reval, 22. November 1887.

Stadtverordnete: **Eugen Heubel**, Präses.

A. F. Adamson.

A. Ruyberg.

Marktordnung

für die Stadt Reval.

I. Organisation der Marktordnung.

A. Marktplätze und Marktzeit.

§ 1. Zum Markthandel sind in Reval folgende Plätze und Stellen bestimmt:

- 1) der große Markt;
- 2) der Platz hinter dem Waagehause;
- 3) der Gildegang;
- 4) der Grünmarkt;
- 5) der Fischgraben;
- 6) die Plätze vor der Schmiede-, Karri- und Lehmporteforte;
- 7) der russische Markt und der angrenzende Platz an der Promenade zwischen der Mündung der Gonsior- und großen Dörpfschen Straße;
- 8) der Platz zwischen dem Alexander-Gymnasium und dem Gahnbäckischen Hause an der Narvischen Straße.

§ 2. Die Abhaltung der Märkte ist nicht auf bestimmte Tage beschränkt. Nur auf dem großen Markt ist der Marktverkehr an Sonn- und hohen Festtagen nicht gestattet.

§ 3. Die Marktzeit beginnt auf den im § 1 unter den Punkten 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Plätzen während der dunklen Jahreszeit, d. h. vom 1. September bis zum 1. März um 7 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten um 6 Uhr Morgens und dauert bis 12 Uhr Mittags. Auf dem großen Markt wird Eröffnung und Schluß des Markthandels durch Aufhissen und Herablassen der Marktfahne angezeigt. Bis 3 Uhr Nachmittags muß dieser Marktplatz vollständig geräumt sein. Auf den unter den Punkten 3, 7 und 8 des § 1 genannten Plätzen findet der Marktverkehr auch in den Nachmittagsstunden statt.

B. Marktwaaren.

§ 4. Die Waaren, welche auf den Marktplätzen feilgeboten werden dürfen, sind die im Art. 4 und in den Beilagen zum Art. 4 Pkt. b und Art. 5 des „Reglements für die Handels- und Gewerbesteuer“ genannten. In Reval können insbesondere verkauft werden:

- 1) auf dem großen Markt: Victualien und Erzeugnisse der bäuerlichen Hausindustrie, ausschließlich durch Landleute;
- 2) auf dem Platz hinter dem Waagehause: Brod;
- 3) im Gildegange und auf dem Platze zwischen dem Alexander-Gymnasium und dem Gahlnbäckischen Hause: Beeren, Obst, Blumen, Pilze, geräucherte Fische zc.;
- 4) auf dem Grünmarkt: Gemüse und in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April auch Fische;
- 5) im Fischgraben: Fische;
- 6) die Plätze vor der Schmiede-, Karri- und Lehmporte sind gleichfalls zum Verkauf von Lebensmitteln, aber auch von Bau- und Brennholz, Heu, Stroh, größeren Quantitäten Getreide zc., desgleichen zum Standorte für diejenigen nicht zu den Landleuten gehörigen Verkäufer bestimmt, welche Obst und sonstige Victualien, insbesondere von Wagen, feilbieten;
- 7) der russische Markt und der Platz an der Promenade zwischen der Gonsior- und großen Dörptschen Straße sind hauptsächlich für den Trödelhandel mit den im „Reglement für die Handels- und Gewerbesteuer“ genannten Gegenständen bestimmt.

§ 5. Das Feilhalten, der Verkauf und der Vor- und Aukauf der im § 4 bezeichneten Marktwaaren ist innerhalb des städtischen Weichbildes auf den Straßen, Trottoirs und anderen hierzu nicht bestimmten Orten verboten. Nur Milch, Schmand und Butter darf den Consumenten zugeführt und in den Straßen verkauft werden.

§ 6. Alle auf den Markt gebrachten Lebensmittel müssen in gesundem guten Zustande, reif, unverfälscht und ungemischt, weder genetzt, noch angefeuchtet, noch gefärbt zum Verkauf gestellt werden.

§ 7. Verboten ist der Verkauf:

- 1) der Singvögel und des Wildes während der Hegezeit;
- 2) der Fischbrut. Unter Fischbrut wird verstanden: Aal und Lachs unter 18 Zoll; Brachs, Hecht und Sandart

unter 12 Zoll; Quappe, Schleie und Schnäpel (Sig) unter 8 Zoll; Butte, Barsch und Karausche unter 6 Zoll Länge, gemessen von der Schnauzspitze bis zum Schwanzflossenenende;

- 3) der Fische zur Laichzeit. Es darf nicht feilgeboten werden: im Januar — Quappe; im März — Hecht und Lachs; im April — Barsch, Kaulbarsch, Lachs und Sandart; im Mai — Brachs; im Juni — Karausche und Schleie; October bis Februar — Schnäpel (Sig);
- 4) der Krebse unter 4 Zoll Länge und gänzlich in der Zeit vom 1. October bis zum 30. April.

C. Marktverkehr.

§ 8. Den Verkäufern wird ihr Standplatz von der städtischen Marktpolizei (S. § 15 ff.) angewiesen. Die Aufstellung der zu Markte gebrachten Lebensmittel und sonstigen Erzeugnisse des Landes findet in der Art statt, daß Producte einerlei Art möglichst bei einander placirt werden, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß der Zugang zu allen Verkaufsstellen frei bleibt. Es empfiehlt sich dabei, die Gefährte derart aufzustellen, daß die Pferde mit den Köpfen gegen einander stehen. Außerhalb des ihnen zugewiesenen Raumes dürfen die Verkäufer weder Waaren noch Geräthe aufstellen.

§ 9. Die Kleinrämer haben für die Handelsberechtigung auf den städtischen Marktplätzen ein Standgeld zu zahlen.

§ 10. Die Verkäufer solcher Erzeugnisse, welche nach Maß und Gewicht verkauft werden, sind verpflichtet, richtig gestempelte Maße, Gewichte und Handwaagschalen bei sich zu führen. Schwerere Victualien sind auf der Stadtwaage abzuwägen; Grütze, Kartoffeln zc. auf Verlangen des Käufers von den beeidigten Stadtmessern zu messen. In beiden Fällen ist die tarmäßige Gebühr zu erlegen.

§ 11. Der Ankauf von Lebensmitteln durch Wiederverkäufer, geschehe er auf den Märkten selbst oder in den Straßen der Stadt und Vorstadt, desgleichen auf den Landstraßen, ist bis zum Ablauf der Marktzeit (12 Uhr Mittags) strengstens verboten.

§ 12. Der Gebrauch von Kohlenbecken wird nicht gestattet; ebenso auch nicht das Aufschütten des Obstes, der Kartoffeln zc. auf bloßer Erde.

§ 13. Niemand darf den anderen durch Zurückdrängen

oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten.

§ 14. Wer den vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—13) zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

D. Marktpolizei.

§ 15. Die Stadtverwaltung übt die Marktpolizei durch das Stadtamt und die demselben unterstellten Marktherren und Marktpolizeibeamten: den Marktinspector, den Marktvogt und die Marktvogtgehilfen aus.

§ 16. Die Marktherren werden aus der Zahl der Stadtverordneten von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§ 17. Der Marktvogt und dessen Gehilfen stehen unter der Controle des Marktinspectors. Die Anzahl der dem Marktvogt beizuordnenden Gehilfen wird durch den Etat der Stadtverwaltung bestimmt.

§ 18. Die Marktpolizeibeamten werden vom Stadtamt angestellt und entlassen; sie haben einen Amtseid auf treue Pflichterfüllung zu leisten.

§ 19. Die Marktpolizeibeamten beziehen einen festen Gehalt aus Stadtmitteln.

§ 20. Die Marktpolizeibeamten tragen bei Ausübung ihrer amtlichen Functionen ein bestimmtes Dienstabzeichen an der Mütze.

§ 21. Den Marktpolizeibeamten liegt es ob, auf die Befolgung der in diesem Ortsstatut festgestellten Bestimmungen zu achten. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf den Marktplätzen competirt der Kreislichen Polizeiverwaltung, deren Hilfe die städtischen Marktpolizeibeamten in allen Fällen zu requiriren haben, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird.

§ 22. Beschwerden über Dienstverletzungen des Marktvogtes und der Marktvogt-Gehilfen sind beim Marktinspector, Beschwerden über Dienstverletzungen des letzteren beim Stadtamt anzubringen.

II. Instruction für die städtischen Marktpolizeibeamten.

A. Instruction für den Marktinspector.

§ 1. Dem Marktinspector liegt die unmittelbare Controle über den Marktvogt und die Marktvogt-Gehilfen ob. Er hat

das Recht, bezw. die Pflicht, ihnen im Falle wahrgenommener Dienstvernachlässigung Rügen zu ertheilen und im Falle wiederholter oder größerer Dienstvergehen ihre disciplinarische Bestrafung resp. Dienstentlassung beim Stadtamte zu beantragen.

§ 2. Der Marktinspector ist verpflichtet, alle Beschwerden der Käufer sowohl, wie der Verkäufer über den Marktvogt und die Marktvogt-Gehilfen entgegenzunehmen und im Falle erwiesener Dienstversummisse oder Competenzüberschreitungen der letzteren entweder von sich aus sofortige Abhilfe zu schaffen oder aber dem Stadtamte zu berichten. Zur Entgegennahme solcher Beschwerden muß der Marktinspector außerdem zu einer bestimmten Stunde nach Schluß der Marktzeit täglich in seiner Amtsstube zu sprechen sein.

§ 3. Der Marktinspector hat sich bei Ausübung seiner Functionen nach den Weisungen der Marktherrn und des Stadtamtes zu richten und letzterem regelmäßig sowohl über die Erfüllung der Dienstpflichten seitens des Marktvogtes und der Marktvogt-Gehilfen, als insbesondere über alle solche Unzuträglichkeiten Bericht zu erstatten, die in der Marktordnung nicht vorgesehen sind und entweder die Anordnung besonderer Maßregeln oder eine Vervollständigung resp. Abänderung der Marktordnung erheischen.

B. Instruction für den Marktvogt und die Marktvogt-Gehilfen.

§ 4. Der Marktvogt hat darüber zu wachen, daß der Markthandel in Gemäßheit der Bestimmungen der Marktordnung (§§ 1—14) stattfindet.

§ 5. Insbesondere ist er verpflichtet, mindestens bis 12 Uhr Mittags auf dem großen Markte anwesend zu sein und das Aufhissen und Herablassen der Marktfahne zu besorgen (M.D. § 3). Von 12 Uhr ab kann er daselbst von einem seiner Gehilfen vertreten werden.

In den Stunden, in denen der Marktvogt selbst nicht auf dem großen Markte anwesend zu sein braucht, hat er, so weit der Dienst es erfordert, die anderen Marktplätze zu besichtigen.

§ 6. Er hat darauf zu achten, daß die Verkaufsstellen, wie sie im § 1 der Marktordnung angegeben sind, genau eingehalten, daß die auf den Markt zum Verkauf gebrachten Gegenstände sogleich an die bestimmten Plätze geführt werden; daß die Fuhrn auf den Marktplätzen sich in gerader Linie neben einander stellen und daß zwischen jeder Linie hinlänglich Raum für die Käufer übrig bleibe (M.D. § 8).

§ 7. Der Marktvogt hat insbesondere darüber zu wachen, daß nur die im Gesetz speciell aufgeführten (M.D. § 4) und nicht solche Gegenstände auf den Markt gebracht werden, deren Verkauf auf den Marktplätzen gänzlich oder zeitweilig verboten ist (M.D. § 7). Geschieht letzteres, so hat er die sofortige Con- fiscation dieser Gegenstände zu veranlassen.

§ 8. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf dem Markte möglichst aller Streit zwischen Käufern und Verkäufern vermieden werde, und wenn es ihm nicht gelingen sollte, einen entstandenen Streit beizulegen, die streitenden Theile an die competente Behörde zu verweisen. Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß niemand dem anderen in den Kauf falle und durch Zurückdrängen oder auf andere Weise einen begonnenen Kauf oder Handel störe (M.D. § 13).

§ 9. Er hat darüber zu wachen, daß diejenigen Ver- käufer, welche bestimmte Zahlungen zum Besten der Stadtkasse zu leisten haben (M.D. § 9), ihren Handel nicht betreiben, ohne die ihnen gegen Zahlung der bezüglichen Abgabe vom Dekonomie-Amt zu ertheilende Blechmarke, für Jedermann sicht- bar, entweder an ihren Handelsutensilien oder an ihrer Person bei sich zu tragen.

§ 10. Diejenigen, welche darauf betroffen werden, daß sie einen verbotenen Aufkauf betreiben oder unbefugt Lebens- mittel oder andere Gegenstände veräußern, hat der Marktvogt fortzuweisen, resp. ihre Uebergabe an die competente Behörde zu veranlassen (M.D. § 11 u. 14).

§ 11. Diejenigen dagegen, welche andere Plätze als die ihnen angewiesenen einnehmen, auf den Märkten und den die- selben umgebenden Trottoirs sich unbefugt niederlassen oder auf irgend welche andere Weise die Ordnung und Freiheit des Ver- kehrs auf den Märkten stören, hat der Marktvogt fort, resp. zur Ruhe zu verweisen (M.D. §§ 5 u. 8).

§ 12. Dem Marktvogt liegt es ob, darauf zu achten, daß die Verkäufer richtig gestempelte Maße und Gewichte ge- brauchen (M.D. § 10) und daß die Lebensmittel unvermischt, unverdorben und unverfälscht (M.D. § 6) zu Markte gebracht werden. — Wo er der Mithilfe Sachverständiger zur Feststellung eines Contraventionsfalles bedarf, ist er gehalten, solche zu re- quiriren.

Diejenigen, welche verfälschte Waaren feilbieten oder aber des Gebrauchs von unrichtigem Maß und Gewicht sich schuldig machen, hat der Marktvogt anzuhalten und mit ihren Waaren, resp. ihren Maßen und Gewichten behufs strafrechtlicher Ver-

folgung der Sache sofort der Polizei zu übergeben (MD. § 14).

§ 13. Ueberhaupt hat der Marktvogt gegen alle Personen, welche sich seinen Anordnungen widersetzen und durch fortgesetzten Ungehorsam gegen die gesetzlichen und ortspolizeilichen Bestimmungen über die Märkte den Markthandel stören, — die Hilfe der Polizei zu requiriren, um durch diese die Störer der Marktordnung zum Gehorsam gegen seine Anordnungen zu zwingen, resp. zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen (MD. § 21).

§ 14. Bei der Ausübung seiner amtlichen Functionen hat sich der Marktvogt nach den Weisungen des Stadtamtes und des Marktinspectors zu richten (MD. §§ 15 u. 17).

§ 15. Beschwerden über Dienstvernachlässigung und Competenzüberschreitungen des Marktvogtes sind beim Marktinspecteur anzubringen, der in solchen Fällen in Anleitung des § 2 dieser Instruction verfährt.

§ 16. Diese Instruction gilt ebensowohl für die Gehilfen des Marktvogtes wie für diesen selbst.

§ 17. Den Gehilfen wird, sobald sie angestellt werden, das specielle Gebiet ihrer Thätigkeit vom Marktinspecteur angewiesen.

Stadtverordnete: **Eugen Heubel**, Präses.
A. F. Adamson.
A. Kunyberg.

Instructionen für die Handelsdeputirten.

§ 1. Die Handelsdeputation der Stadt Reval besteht aus 7 Gliedern, die auf Grund des Art. 85 der StD. von der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

§ 2. Die Handelsdeputirten, denen die Aufsicht über den Handel in Buden, den Börsen, auf Märkten, in Kaufhöfen und überhaupt an allen öffentlichen Orten obliegt, sind ungehindert in alle Handelsanstalten und Orte, wo Handel und Gewerbe betrieben werden, einzutreten berechtigt. Bei Ausübung ihrer Pflichten müssen diese Personen die nach Allerhöchst bestätigten Zeichnungen angefertigten Abzeichen (StD. Art. 98) tragen und offene Ordres bei sich führen, mit denen sie von dem Stadtamt versehen werden.

§ 3. Der Handelsdeputation ist seitens der Stadtverwaltung ein besoldeter Secretär beigegeben, dem es obliegt: 1) das Journal über die Generalrevision zu führen; 2) bei der Revision die Protokolle über wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten abzufassen; 3) jeglichen Schriftwechsel, der die Deputation betrifft, zu führen.

Ann. Die Functionen des Secretärs können event. auch einem der Handelsdeputirten übertragen werden.

§ 4. Die Handelsdeputirten sind berechtigt, bei Ausübung ihrer Pflichten, erforderlichen Falls, die Hilfe der Polizei zu requiriren.

§ 5. Unabhängig von der steten Beaufsichtigung des Handels hat die Handelsdeputation wenigstens einmal jährlich, zu einer von dem Dirigirenden des Cameralhofs näher zu bestimmenden Zeit, eine Generalrevision, d. h. eine allgemeine Revision aller Handels- und Gewerbeanstalten vorzunehmen. Desgleichen sind die Handelsdeputirten verpflichtet, der Requisition des Steuerinspectors oder des vom Cameralhof delegirten

Beamten, einer von ihnen vorzunehmenden Extra-Revision beizuwohnen, Folge zu leisten.

§ 6. Die Handelsdeputirten müssen über jede von ihnen bemerkte Uebertretung der Bestimmungen des Reglements für die Handels- und Gewerbesteuer einen besonderen Act oder ein Protokoll aufnehmen.

§ 7. Die Protokolle über auf den Fabriken entdeckte Uebertretungen werden in Gegenwart des Fabrikbesizers, Arrondators, Commis oder Verwalters aufgenommen; bei in einem Magazin, einer Bude oder einer anderen Gewerbeanstalt entdeckten Uebertretungen — in Gegenwart des Principals oder Commis, und in deren Abwesenheit — im Beisein der Verwandten des Principals oder seines Dienstpersonals oder aber fremder Personen, die sich in der Anstalt befinden, und bei dem Handel mittelst Umherfahrens und Umhertragens — in Gegenwart des der Uebertretung überwiesenen Handeltreibenden selbst.

§ 8. Das Protokoll muß sofort und wenn möglich an dem Ort selbst aufgenommen werden, wo die Uebertretung entdeckt worden ist.

§ 9. Wurde das Protokoll nach Ablauf von 12 Stunden nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, so müssen in demselben die Ursachen der Verzögerung genau angegeben werden.

§ 10. Das Protokoll muß enthalten: a) die Zeit und den Ort seiner Aufnahme; b) von wem, wann und wo die Uebertretung entdeckt worden; c) worin dieselbe besteht; d) den Vor- und Familiennamen, den Stand und Wohnort des Angeschuldigten; e) eine Angabe der Zeugen, wenn solche bei der Entdeckung der Uebertretung zugegen gewesen sind, und f) die von dem Angeschuldigten oder den Zeugen gemachten Aussagen, Bemerkungen und Einwendungen.

§ 11. Waren bei der Entdeckung der Uebertretung Waaren faßirt worden, welche dem öffentlichen Verkauf unterliegen (Art. 119 des Regl. für die Handels- und Gewerbesteuer), so muß in dem Protokoll angegeben werden: a) die Qualität und Quantität der faßirten Waaren; b) die Anzahl der Colli oder Behältnisse, in denen diese Waaren verpackt sind, und c) die Zahl der jedem dieser Colli oder Behältnisse angelegten Siegel.

§ 12. Das Protokoll wird von allen Personen unterschrieben, welche bei der Aufnahme desselben gegenwärtig waren. Für des Schreibens Unkundige unterschreiben auf ihre persönliche Bitte diejenigen, welche von ihnen damit betraut werden. Die Unterschriften der Zeugen beglaubigen, daß in dem Protokoll ganz dieselben Umstände auseinandergesetzt sind, deren sie Zeugen

waren, und daß das Protokoll in ihrem und des Beklagten Besitz, wenn letzterer bei der Protokollaufnahme zugegen war, vorgelesen worden ist.

§ 13. Verweigert der Beklagte die Unterschrift des Protokolls, so wird solches in demselben bemerkt, und wenn bei der Protokollaufnahme keine Zeugen gegenwärtig waren, so müssen zur Beglaubigung dessen, daß der Beklagte das Protokoll zu unterschreiben sich geweigert hat, zwei fremde Zeugen hinzugezogen werden.

§ 14. Die in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzte Protokollaufnahme über die bemerkten Uebertretungen darf weder den Fortgang der Arbeiten auf den Fabriken, noch den Handels- oder Gewerbebetrieb behindern.

§ 15. Die in Grundlage der vorhergehenden §§ 7—14 aufgenommenen Protokolle über die bei der Handelsrevision festgestellten Uebertretungen der Handels- und Gewerbeordnung werden seitens der Handelsdeputation direct und unverzüglich dem Cameralhof vorgestellt.

§ 16. Bei Bewerkstelligung der Generalrevision des Handels ist es den Handelsdeputirten zu empfehlen, die Revisionsbezirke in der Anzahl und dem Umfange der in denselben bestehenden Handelsanstalten entsprechende, möglichst gleiche Theile unter sich zu theilen, dergestalt, daß an der Revision jeder Handels- und Gewerbeanstalt nicht weniger als zwei Personen sich betheiligen. Bei dieser Revision haben sie, nachdem sie vorher, wo erforderlich, Auskünfte über die in ihren Bezirken den Handel Betreibenden eingezogen, zusammen mit dem Steuerinspector oder dem vom Cameralhof dazu delegirten Beamten einen Umgang bei sämmtlichen Handels- und Gewerbeanstalten zu machen, sowohl bei denen, die sich in Häusern, als auch bei denen, die sich in Kaufhöfen, auf Märkten und in Budenreihen befinden.

§ 17. Die Handelsdeputirten haben nicht nur die Interessen des Fiskus, sondern auch die der Stadtkasse wahrzunehmen.

§ 18. In jeder Handels- oder anderen Anstalt müssen mit möglichster Genauigkeit Auskünfte über die Art des Handels, Gewerbes oder Handwerks und darüber, ob die Betreibung derselben in gesetzmäßiger Weise geschieht, gesammelt werden; hierüber wird ein Journal nach einem vom Finanzminister bestätigten Schema aufgenommen.

§ 19. Alle diese, sowie auch andere Auskünfte, die nöthig erscheinen, werden in das obenerwähnte Journal über die Generalrevision mit solcher Ausführlichkeit eingetragen, daß in der Folge bei der zutreffenden Verfügung über die Ordnungs-

mäßigkeit oder Ordnungswidrigkeit des Handels- oder Gewerbebetriebes keine Schwierigkeiten und Zweifel aufstoßen. Das Journal wird von den Personen unterschrieben, welche die Revision bewerkstelligt haben. Eine beglaubigte Copie desselben ist dem Stadtamt behufs Uebermittlung an den Cameralhof vorzustellen.

§ 20. Die Personen, welche die Besichtigung der Anstalten vornehmen, dürfen sich dabei keine Unhöflichkeit, noch weniger aber Eigenmächtigkeiten erlauben; im Fall einer Widersetzlichkeit gegen die Revision wird die Hilfe der Polizei requirirt.

§ 21. Nach Beendigung der Revision wird über dieselbe auf den vorgestellten Documenten der betreffende Vermerk gemacht.

Stadtverordnete: **Eugen Heubel**, Präses.

A. F. Adamson.

A. Kunberg.